Deutsches
Patent- und Markenamt

Hinweise für Antragsteller von Prioritätsbelegen

	Anschrift	Telefon	Telefax
Dienststelle München **Dienststelle Jena** **Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin**	Zentrale Postanschrift: 80297 München	Zentraler Kundenservice: +49 89 2195-1000	Zentrale Telefaxnummer: +49 89 2195-2221

Zahlungsempfänger: Bundeskasse
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54, BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

Anschrift der Bank: Bundesbankfiliale München, Leopoldstraße 234, 80807 München

Internet:
https://www.dpma.de

A 9159/1.26

Inhaltsverzeichnis

1. Antragsberechtigte 3

2. Antrag 3

a) Aktenzeichen der Anmeldung 3
b) Ursprüngliche Unterlagen 3

3. Teilnahme am WIPO Digital Access Service (WIPO DAS) 3

4. Gebühren und Auslagen 4

Hinweise bei Anforderung von Prioritätsbelegen per Fax: 4

Auf **schriftlichen** Antrag bescheinigt das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) die Übereinstimmung von Abschriften (Ausdrucken oder Kopien) der Anmeldungsunterlagen einer Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- oder Designanmeldung mit den am Anmeldetag eingereichten Unterlagen unter Angabe dieses Tages und der Person des Anmelders/Schutzrechtsinhabers (sogenannter Prioritätsbeleg). Dieser Antrag muss vom **Anmelder/Inhaber** beziehungsweise von seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein. Der Antrag kann auch über den elektronischen Dienst DPMAdirektPro mit elektronischer Signatur gestellt werden.

Trotz der **vorrangigen** Behandlung eines Antrags auf Erteilung eines Prioritätsbelegs kann es zu einer längeren Bearbeitungszeit kommen, zum Beispiel wenn aufgrund unvollständiger/missverständlicher Angaben im Antrag Nachfragen erforderlich sind. Dies gilt auch, wenn Änderungen in den Personen des/der Anmelder(s)/Inhaber(s) erforderlich sind (sogenannte Umschreibung).

Bitte beachten Sie daher auch die nachstehenden Hinweise:

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind **Anmelder oder Schutzrechtsinhaber,** die **bei Antragstellung** in der Anmeldung angegeben beziehungsweise im Register als Berechtigte eingetragen sind oder früher eingetragen waren. Stellt ein früherer Anmelder/Schutzrechtsinhaber den Antrag, wird der derzeitige Anmelder/Schutzrechtsinhaber durch das DPMA von der Ausstellung des Prioritätsbelegs benachrichtigt. Im Einzelnen gilt:

a) Der Anmelder oder Schutzrechtsinhaber kann **seinen Anspruch** auf Erstellung eines Prioritätsbelegs einem Dritten **übertragen.** Dies hat der Dritte durch Vorlage einer Übertragungserklärung nachzuweisen.

b) Stellt **ein Dritter im Auftrag** des Anmelders/ Schutzrechtsinhabers den Antrag auf Ausstellung eines Prioritätsbelegs, so hat er seine Befugnis hierzu durch Einreichung einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Ist dieser Dritte Rechts- oder Patentanwalt, bedarf es grundsätzlich keiner Vorlage einer Vollmacht (§ 15 Abs. 4 DPMAV), jedoch muss aus dem Antrag unzweifelhaft hervorgehen, dass er **im Auftrag** des Anmelders/Schutzrechtsinhabers handelt.

2. Antrag

Um die Voraussetzungen für eine zügige Bearbeitung sicherzustellen, ist bei der Antragstellung Folgendes zu beachten:

a) Aktenzeichen der Anmeldung

Das **Aktenzeichen** der Anmeldung sollte vollständig angegeben werden, damit der Antrag ohne Zeitverlust der zuständigen Stelle zugeleitet werden kann.

Werden Prioritätsbelege aus **mehreren Akten** benötigt, so sind **gesonderte Anträge** zu stellen, da jede Anmeldung ein in sich geschlossener Vorgang ist und unter Umständen in verschiedenen Abteilungen geprüft wird.

b) Ursprüngliche Unterlagen

Für das Schutzrecht **Design** gilt:

Mit dem Antrag sind die ursprünglichen Anmeldungsunterlagen in Abschrift einzureichen. Werden mehrere Prioritätsbelege benötigt, so ist die **entsprechende Anzahl** von Abschriften beizufügen. Da die Prioritätsbelege nur auf der Grundlage von Unterlagen erteilt werden, die mit den am Anmeldetag eingereichten Unterlagen identisch sind, dürfen die mit dem Antrag einzureichenden Abschriften beziehungsweise Kopien des Eintragungsantrags oder der Wiedergabe des Designs et cetera nicht verändert werden. Stehen dem Antragsteller keine Kopien der ursprünglichen Unterlagen zur Verfügung, so kann er seinen Antrag auf Erteilung eines Prioritätsbelegs mit einem **Ablichtungsauftrag** für die zu fertigenden Kopien verbinden. Für die Fertigung der Kopien erhebt das DPMA Auslagen nach Nr. 302 100 (Dokumentenpauschale) beziehungsweise Nr. 302 200 (Auslagen für Farbkopien) des Kostenverzeichnisses zur DPMA-Verwaltungskostenverordnung.

In **Patent- und Gebrauchsmustersachen** und in **Markensachen** gilt:

Die für die Erteilung eines Prioritätsbelegs notwendigen Abschriften der Anmeldungsunterlagen werden ausschließlich durch das DPMA gefertigt. Das DPMA verwendet hierzu Ausdrucke aus der elektronischen Akte. Für die Fertigung der Abschriften wird keine Dokumentenpauschale erhoben.

Anträgen auf Erteilung eines Prioritätsbelegs in Patent- und Gebrauchsmustersachen sowie in Markensachen sind keine Abschriften der Anmeldungsunterlagen mehr beizufügen. Werden dennoch Abschriften der ursprünglichen Unterlagen eingereicht, können diese für die Ausstellung eines Prioritätsbelegs nicht verwendet werden; eine Rücksendung der Unterlagen ist aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich (vgl. Mitteilung Nr. 5/11 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts vom 28. April 2011; BlPMZ 2011, 177; Mitteilung Nr. 4/15 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts vom 22. Dezember 2014; BlPMZ 2015, 2, 3).

3. Teilnahme am WIPO Digital Access Service (WIPO DAS)

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization - WIPO) stellt mit

WIPO DAS ein System zur Verfügung, das den elektronischen Austausch von Prioritätsbelegen zwischen teilnehmenden Ämtern für geistiges Eigentum ermöglicht.

Das DPMA erstellt auf Antrag Prioritätsbelege zu Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen elektronisch und hinterlegt diese in WIPO DAS. Der Antragsteller erhält für jeden erstellten elektronischen Prioritätsbeleg einen Access Code (Zugangscode) zur Autorisierung des Zugangs zum System WIPO DAS.

Unter Angabe dieses Access Code kann weltweit bei Nachanmeldeämtern, die als sogenanntes „abrufendes Amt“ an WIPO DAS teilnehmen, der Abruf des Prioritätsbelegs beantragt werden.

Für den Antrag auf Erteilung eines elektronischen Prioritätsbelegs und Hinterlegung in WIPO DAS ist das Formular A 9164 zu verwenden.

Weitere Informationen zu WIPO DAS finden Sie auf der Internetseite des DPMA und der Internetseite der WIPO.

4. Gebühren und Auslagen

Die Gebühren für Prioritätsbelege und gegebenenfalls Auslagen für die Anfertigung von Kopien können Sie wahlweise wie nachstehend aufgeführt entrichten:

- durch **Überweisung oder Bareinzahlung** auf das Konto der Bundeskasse
- durch **Erteilung eines gültigen SEPA-Basis-Lastschriftmandats (A 9530)** mit **Angaben zum Verwendungszweck (A 9532)**

Um Verzögerungen bei der Erstellung eines Prioritätsbelegs zu vermeiden, ist auf dem Antrag **und** auf dem Überweisungsträger beziehungsweise im Formular "Angaben zum Verwendungszweck" (A 9532) stets das amtliche Aktenzeichen der Anmeldung anzugeben. Auf dem Überweisungsträger und im Formular "Angaben zum Verwendungszweck" (A 9532) sind darüber hinaus der Verwendungszweck und die zugehörige Gebührennummer für die Erteilung eines Prioritätsbelegs (Nr. 301 300) der Anlage „Kostenverzeichnis“ zur DPMA-Verwaltungskostenverordnung anzugeben.

Bitte benutzen Sie für die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats mit Angaben zum Verwendungszweck die auf unserer Internetseite www.dpma.de bereitgestellten Formulare (A 9530 und A 9532) und beachten Sie die dort zur Verfügung stehenden Hinweise zum SEPA-Verfahren (insbesondere Mitteilung der Präsidentin Nr. 8/13).

Das SEPA-Mandat muss dem DPMA immer im Original vorliegen. Bei einer Übermittlung per Fax muss das SEPA-Mandat im Original innerhalb eines Monats nachgereicht werden, damit der Zahlungstag gewahrt bleibt. Andernfalls gilt als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Originals.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Gebühren und Auslagen für die Erstellung von Prioritätsbelegen von der Verfahrenskostenhilfe ausgenommen sind.

Die Hinterlegung eines elektronischen Prioritätsbelegs in WIPO DAS ist gebührenfrei.

Hinweise bei Anforderung von Prioritätsbelegen per Fax:

- Wenn Sie Prioritätsbelege in Patent- und Gebrauchsmustersachen beziehungsweise in Markensachen mittels Fax beantragen, ist die Nachsendung Ihres Originalantrags nicht erforderlich.
- Bitte reichen Sie in Designsachen den Antrag auf Ausstellung eines Prioritätsbelegs und die ursprünglichen Anmeldungsunterlagen nicht per Telefax ein. Die Übertragung per Telefax führt häufig zu hohen Qualitätsverlusten bei den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen, insbesondere den darin enthaltenen Wiedergaben. Auch die Darstellung von Farben ist auf einem Telefax nicht möglich.